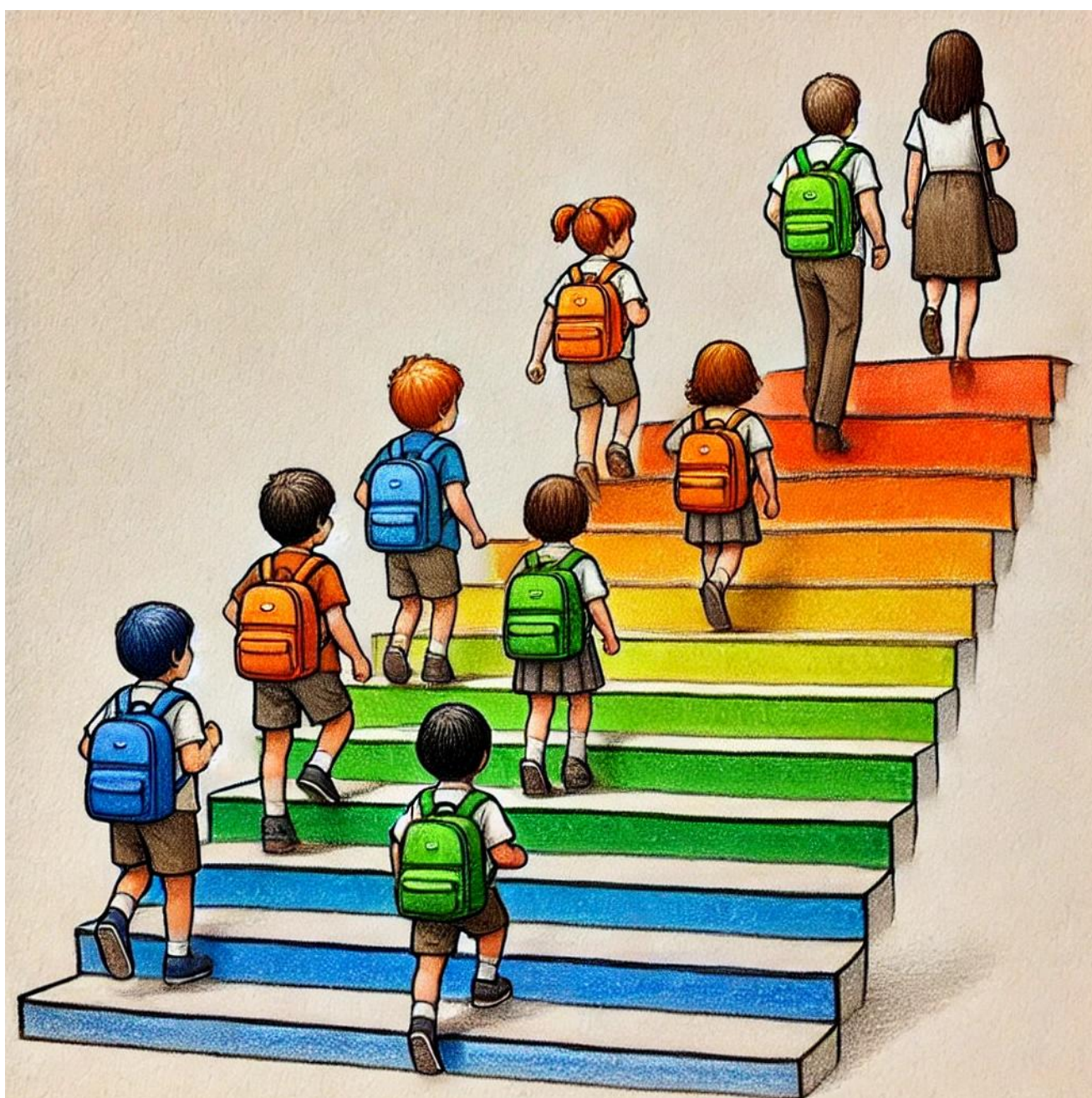


Kindergartenreglement

Stand 29.10.2025



Vorwort der Schulleitung

Ziel dieses Reglements ist es, Sie geschätzte Eltern und die neuen Schülerinnen und Schüler des Kindergartens möglichst umfassend über bestehende und neue Regelungen zu informieren.

Der Kindergarten ist seit dem Schuljahr 12/13 Teil der Volksschule. Er dauert zwei Jahre und ist für alle Kinder obligatorisch. Im ganzen Kanton wird der Kindergarten altersdurchmischt mit jeweils zwei Schuljahrgängen geführt.

Ziel des Kindergartens ist eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung von Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit. Damit schafft er die nötigen Voraussetzungen für das schulische Lernen in der Primarschule.

Unsere qualifizierten Kindergartenteams, bestehend aus Klassenlehrpersonen, die Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache, die schulische Heilpädagogin und Assistenzpersonen, begleiten Sie als Eltern und Ihren Kindern in diesem neuen Lebensabschnitt und bieten Ihnen die nötige Unterstützung an.

Wir freuen uns darauf, Sie und Ihre Kinder kennen zu lernen und durch den Kindergarten begleiten zu dürfen.

Freundliche Grüsse



Anita Ammann
Schulleitung Zyklus 1

1. Eintritt in die Volksschule

Der Schuleintritt erfolgt immer auf den Beginn des neuen Schuljahres im August. Der Kindergarten ein Teil der Volksschule, folglich ist der Eintritt in den Kindergarten gleichzeitig auch der Eintritt in die Volksschule. Der Besuch der obligatorischen Schule und somit des Kindergartens ist obligatorisch und unentgeltlich. Alle Kinder, welche bis zum 31. Juli ihr viertes Lebensjahr beginnen, erlangen die Schulpflicht und treten im August in den Kindergarten ein. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig und pünktlich in den Unterricht zu schicken.

Kinder sind mit dem Erlangen des 4. Lebensjahres und somit der Schulpflicht unterschiedlich entwickelt. Der Kindergarten geht auf diese Unterschiede ein und fördert Kinder in ihrem individuellen Entwicklungsbereich.

Nicht bei jedem Kind sind alle notwendigen Grundkompetenzen bis zum Schuleintritt erworben. In solchen Fällen bietet der Kanton verschiedene Möglichkeiten auf die Unterschiede zu reagieren:

Verzögerter Eintritt

Eltern können den Schuleintritt ein Jahr verzögern. Hierfür ist ein Gesuch an die Schulleitung zu stellen. Es ist kein Fachbericht des Schulpsychologischen Dienstes nötig. Die Schulpflicht beginnt mit dem späteren Eintritt in den Kindergarten und wird dadurch nicht verkürzt. Ein späterer Eintritt ist nur auf Beginn des nächsten Schuljahres möglich.

Teildispension im ersten Kindergartenjahr

Ab dem 1. September 2025 besteht die Möglichkeit zur Teildispensation und Repetition des ersten Kindergartenjahres. Das Kind besucht bei dieser Lösung nicht alle Unterrichtssequenzen und wird in seinem Tempo schrittweise an den Kindergartenalltag herangeführt. Eine Teildispensation kann eine sinnvolle Alternative zur Rückstellung bieten. Da Kinder auch bei reduziertem Besuch wertvolle Entwicklungsimpulse durch soziale Kontakte, spielerisches Lernen und pädagogische Begleitung erhalten.

Vorzeitiger Eintritt nicht möglich

Eine vorzeitige Aufnahme der Schulpflicht ist nicht möglich. Kinder, welche in ihrer Entwicklung weit voraus sind, können den Kindergarten schneller durchlaufen und früher in die Primarschule übertreten. (Siehe Punkt 12)

2. Unterricht und Unterrichtssprache

Der Stundenplan, der Ferienplan und weitere wichtige Unterlagen werden den Eltern der neuen Kindergartenkinder und in der Regel vor den Sommerferien am Kennenlern-Besuch abgegeben.

Aufgrund der Annahme der Volksinitiative „Mundart am Kindergarten“ wurde ab Schuljahr 2014/15 die Unterrichtssprache grundsätzlich auf Mundart festgelegt. In einzelnen Sequenzen werden die Kinder aber auch in Hochdeutsch unterrichtet, sofern dies die Zielsetzung des Unterrichts unterstützt.

Unterrichtsdauer und Stundenplan

Der Kindergarten und die Primarschule werden in Blockzeiten organisiert. Blockzeiten bedeuten, dass die im Lehrplan ausgewiesenen Wochenlektionen blockweise angeordnet werden. Blockzeiten ermöglichen einerseits den Lehrpersonen eine

flexiblere Unterrichtsgestaltung. Andererseits leisten sie einen Beitrag an die Vereinfachung der familiären Kinderbetreuung und der Organisation der ausserschulischen Betreuungsangebote.

Im Kindergarten besuchen die Kinder den Unterricht

3. Kindergartenweg

Bitte gehen Sie den Kindergartenweg bereits vor Schulbeginn mit Ihrem Kind einige Male ab und lernen Sie es das richtige Verhalten im Strassenverkehr. Die Polizei führt zu Beginn des Schuljahres jeweils den Verkehrskundeunterricht durch. Dieser ergänzt Ihre Bemühungen, dem Kind richtiges und sicheres Verhalten zu zeigen.

Das Kind soll zu Fuss in den Kindergarten kommen und nur so lange wie nötig in Ihrer Begleitung den Schulweg gehen. Uns ist es ein grosses Anliegen, die Kinder in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen. Der Schulweg bietet einen idealen Übungsbereich für die Kinder, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Mehr Informationen zu diesem Thema erhalten Sie am Informationsabend im kommenden Februar. Fahrräder, Kick-Boards, Inline-Skates und Rollbretter auf dem Kindergartenweg sind gefährlich und sollten deshalb nicht durch die Kinder benutzt werden.

Um im Strassenverkehr gut sichtbar zu sein, tragen alle Kinder auf dem Kindergartenweg einen Leuchtstreifen, welcher Ihr Kind ebenfalls am Kennenlernbesuch von der Klassenlehrperson erhält.

4. Kleidung

Die Kinder sollen zweckmässig gekleidet in den Kindergarten kommen, so dass sie auch draussen spielen können und die Kleidung schmutzig werden darf. Zudem sollen sie ein Paar Finken/Hausschuhe mitbringen, welche dann im Kindergarten aufbewahrt werden. Achten Sie bitte darauf, dass diese eine rutschfeste Sohle haben.

5. Znüni

Ein gesundes Znüni soll im Rucksack/ Kindergartentäschli mitgebracht werden (z.B. Obst, Karotten, Brot). Im Sinne der Kariesprophylaxe und der gesunden Ernährung sollen keine Süssigkeiten mitgegeben werden. Sie werden einen Flyer vom Kanton Aargau erhalten der „Tipps für ein gesundes Znüni und Zvieri“ enthält. Darauf finden Sie wertvolle Hinweise. Den Kindern stehen in allen Kindergärten Becher zur Verfügung, aus welchen sie jederzeit Wasser trinken dürfen.

6. Absenzen

Wenn Ihr Kind krank ist, sind Sie dazu verpflichtet, es vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson abzumelden. Wir bitten Sie, diese Verantwortung auch zuverlässig wahrzunehmen.

Sollte Ihr Kind ohne Ihre Nachricht dem Unterricht fernbleiben, kontaktiert Sie die Lehrperson 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn telefonisch.

Grundsätzlich sollen während der Unterrichtszeiten keine Telefonate mit den Lehrpersonen geführt werden, damit der Unterricht störungsfrei abgehalten werden kann.

7. Urlaubsregelungen und Dispensationen

Für den Kindergarten gelten die gleichen Urlaubsregelungen wie an den anderen Stufen

der Volksschule. Der Unterricht ist verpflichtend und Urlaub kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt werden. Ihnen stehen pro Schuljahr 4 Halbtage zur Verfügung, die Sie als Urlaub beziehen dürfen. Der Bezug eines solchen Quartal-Halbtages ist spätestens 2 Schultage vorher der Klassenlehrperson mitzuteilen. An unserer Schule gilt, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage (gemäss §16 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule) zusammengefasst bezogen werden dürfen. Hierfür ist ein Gesuch bei der Klassenlehrperson notwendig.

Weitere Hinweise zu den Urlaubsgesuchen finden Sie auf der Rückseite des Ferienplans und auf der Homepage unserer Schule: www.schulefisislisbach.ch

8. Krankheit / Allergien / Besonderes

Die Kinder sind der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Aufsicht unterstellt. Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Krankheiten, Allergien, bisherige Therapien, sowie allfällige Gebrechen oder Besonderheiten sind auf dem Anmeldeformular unter „Bemerkungen“ aufzuführen.

9. Besuche

Besuche der Eltern sind sehr erwünscht. Gespräche (auch telefonische) mit der Kindergartenlehrperson müssen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Ohne vorhergehende Abmachung mit der Lehrperson dürfen die Kinder keine Geschwister oder andere Kinder und auch keine Haustiere in den Kindergarten bringen.

10. Angebote des Kindergartens

Deutsch als Zweitsprache

Kinder, deren erste erlernte Sprache nicht Deutsch ist, haben Anrecht auf entsprechende Deutsch- Förderung. Während dem Kindergartenunterricht werden die Kinder durch eine speziell ausgebildete „Deutsch als Zweitsprache“-Lehrperson in hochdeutscher Sprache unterrichtet. Dieser Unterricht findet integriert im Kindergartenalltag statt.

Schulische Heilpädagogik

Eine Lehrperson für schulische Heilpädagogik unterrichtet gemeinsam mit der Klassenlehrperson einige Stunden pro Woche. Ziel der schulischen Heilpädagogik ist eine bestmögliche Förderung aller Kindergartenkinder.

Logopädie (Sprachheilunterricht)

Um Kinder mit Sprachauffälligkeiten frühzeitig zu unterstützen, werden logopädische Auffälligkeiten unter Mithilfe des Logopäden oder der Logopädin erfasst. Wenn eine Therapie notwendig ist, besprechen die Logopäden mit den Eltern das weitere Vorgehen. Sie werden zu gegebener Zeit von der Schulleitung weitere schriftliche Informationen erhalten.

Schulzahnprophylaxe

Eine ausgebildete Fachfrau für Schulzahnprophylaxe besucht die Kinder 6- bis 7-mal jährlich im Unterricht und übt mit ihnen das Zähneputzen.

Kopfkontrolle

Die Kontrolle auf Kopfläuse und Nissen wird nur bei Bedarf durchgeführt. In einem solchen Falle werden Sie durch die Klassenlehrperson informiert.

11. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein kostenloses Angebot für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern.

Unsere Schulsozialarbeiterin, Yasmin Schadt, berät und begleitet Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Lehrpersonen in anspruchsvollen sozialen Situationen. Sie hört zu, sucht im Gespräch gemeinsam nach Lösungen und informiert und vermittelt bei Bedarf an weitere kinder- und jugendspezifische Fachstellen in der Region. Die Schulsozialarbeit unterliegt dabei der Schweigepflicht, bezieht aber Beteiligte (z.B. Eltern, Lehrpersonen) dort ein, wo es sinnvoll und nötig ist.

Angebote sind:

- Einzel- und Gruppenberatung
- Klasseninterventionen
- Gruppenprojekte
- Infos und Vermittlung im Bereich Früherkennung, Prävention und Intervention

Kontakt:

Yasmin Schadt, Schulsozialarbeiterin

079 535 11 24

056 618 70 26

11. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Bei schulischen Fragen oder Problemen, wie z.B. Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten im Sozialverhalten, etc., kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.

12. Vorzeitiger Übertritt in die Primarschule

Ein vorzeitiger Übertritt in die Primarschule ist für Kinder, die bereits die nötige Schulbereitschaft zeigen, möglich. Er erfolgt jedoch nur in eindeutigen Fällen. Das Kind tritt während des laufenden Schuljahres vom ersten ins zweite Kindergartenjahr über. Bis zu Beginn der Herbstferien des 1. Kindergartenjahres sollte dieser Gedanke mit der Klassenlehrperson Ihres Kindes besprochen werden. Der vorzeitige Übertritt kann auch durch die Kindergartenlehrperson angeregt werden. Das genaue Vorgehen wird mit den betroffenen Eltern direkt besprochen.

Fislisbach, im Oktober 2025

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Ausgaben.